



Badeordnung der Gemeinde Gemmingen

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das beheizte Freibad Gemmingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

(2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit des Bades. Sie ist für alle Besucher des Bades (Badegäste) verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte anerkennt der Badegast die Bestimmung dieser Badeordnung und die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals. Bei Besuch des Bades durch geschlossene Personengruppen (Schulklassen, Vereine u.a.) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Badeordnung und der übrigen Anordnungen Sorge zu tragen.

§ 2

Benutzungsberechtigter

(1) Das Bad und seine Einrichtungen können im Rahmen dieser Badeordnung gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren von Jedermann benutzt werden.

(2) Von der Benutzung des Bades sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen, Anstoß erregenden Krankheiten ausgeschlossen. Dies gilt ferner für Epileptiker, Geisteskranke, Betrunkene und Personen, gegen die ein Benutzungsverbot verhängt ist.

(3) Kinder unter 6 Jahren und ältere Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen das Bad nur in Begleitung Erwachsener und unter deren ausschließlicher Verantwortung benutzen.

(4) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Freibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen sind.

(5) Badegäste, die trotz Ermahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.

(6) Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art innerhalb des Badegeldes bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisteramts.

(7) Fahrzeuge dürfen im Bereich des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§3 Eintrittskarten

(1) Die Tageskarte (Einzelkarte) gilt nur am Lösungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Karten, die zur mehrmaligen Benutzung des Bades berechtigen, gelten jeweils bis zum Ende einer Freibadsaison.

Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

(2) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Der Preis für gelöste Karten wird nicht erstattet. Mißbräuchlich benutzte Karten werden ohne Entschädigung eingezogen. Eintrittskarten werden nur bis Kassenschluß ausgegeben. Kassenschluß ist 30 Minuten vor Beendigung der Badezeit. Wer das Bad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis einer Tageskarte zu entrichten. Im Wiederholungsfall kann ein Betretungsverbot auf Zeit oder Dauer ausgesprochen werden.

§4 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

(1) Die Betriebszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und im Mitteilungsblatt sowie durch Anschlag am Freibad bekanntgemacht. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei schlechter Witterung, vorübergehend einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Während der Betriebszeit gelten folgende Öffnungszeiten:

Monat Mai bis September 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr

In der Freibadsaison 2002 wird ein Frühbadetag pro Woche eingerichtet. An diesem Tag beginnt der Badebetrieb um 6.00 Uhr.

(3) 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Bad vorübergehend sperren. Am Ende der Öffnungszeiten haben alle Badegäste das Freibad unverzüglich zu verlassen.

§ 5 Benutzung der Umkleidekabinen; Kleideraufbewahrung

(1) Der Badegast darf sich nur in den dafür vorgesehenen Räumen aus- und ankleiden. Hierzu stehen Einzel- und Sammelumkleidekabinen zur Verfügung.

(2) Zum Aufbewahren der Kleidung steht jedem Badegast ein Garderobenschrank (Schrankfach) zur Verfügung, für dessen ordnungsgemäßes Verschließen mit einem geeigneten Vorhängschloß er selbst verantwortlich ist. Vorhängschlösser können an der Badekasse gekauft oder gemietet werden. Der Badegast hat das Schloß spätestens beim Ende der täglichen Öffnungszeit wieder vom Garderobenschrank zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann das Schloß vom Badepersonal gewaltsam entfernt werden. Ein Anspruch des Badegastes auf Entschädigung wegen des zerstörten Vorhängschlosses entsteht dadurch nicht. Nicht rechtzeitig abgeholt Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 6 Fundsachen

Sachen, die in der Badeanlage gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§7 Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der aufsichtsführende Bademeister.

(2) Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür stehen die Brausen zur Verfügung.

§ 8 Reinlichkeitsvorschriften

(1) Vor Benutzung der Schwimm- und Wasserbecken hat sich der Badegast abzubrausen. Der Gebrauch von Seife oder anderen Reinigungsmitteln ist nur in den Duschräumen gestattet. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(2) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Brausen und der Becken die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

§ 9 Verhalten im Bad

(1) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen den Beckenteil für Nichtschwimmer, Kleinkinder das Planschbecken benutzen.

(2) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Die Sprunganlage darf nur von Springern benutzt werden. Vom seitlichen Beckenrand aus in die Becken zu springen, ist nicht gestattet.

(3) Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen und nur dann gestattet, wenn andere Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen und an Einstiegsleitern oder Haltestangen herumzuturnen.

Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Badegäste nicht gestört oder belästigt werden. Die Badegäste dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen. Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Verunreinigungen und Schäden sind dem Badepersonal unverzüglich anzuzeigen. Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) Das Herumtoben, Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der über ein vertretbares Maß hinausgehende Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, Plattenspie-

lern und Musikinstrumenten;

- b) essen, trinken und rauchen am Beckenrand und auf den Sitz- und Liegestufen;
- c) das Rauchen in geschlossenen Räumen;
- d) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
- e) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art;
- f) das Mitbringen von Tieren und Fahrrädern in das Freibadgelände;
- g) Bäume und Zäune zu erklettern;

(4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 10 Verhalten in den Wasserbecken

(1) Es ist nicht gestattet

- a) andere unterzutauchen, in das Becken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen,
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
- c) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen,
- d) Startsprünge in den flachen Teil des Beckens zu machen,
- e) Die Beckenbereiche mit Schuhen zu betreten.

(2) Das Schwimmen im Springerbereich ist verboten, solange die Benutzung der Sprungbretter freigegeben ist. Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält und das Becken unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten.

(3) Erlittene Verletzungen und sonstige Schäden des Badegastes sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.

(4) Bei Gewittern ist der Aufenthalt im Wasser verboten.

§ 11 Wärmesee

(1) Das Überschreiten der Anpflanzung zum Wärmesee ist verboten.

(2) Es ist nicht erlaubt im Wärmesee zu baden. Jegliche Verunreinigungen des Sees sind zu vermeiden.

§ 12 **Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen**

- (1) Bei Unglücksfällen leistet das Badepersonal Erste Hilfe.
- (2) Die Rettungsvorrichtungen dürfen nur im Falle der Gefahr von ihrem Standort entfernt werden.

§ 13 **Haftung der Gemeinde**

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badepersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (2) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken in den Garderobenschränken haftet die Gemeinde nicht. Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (3) Die Haftung der Gemeinde für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Badegast haftet für alle Schäden, die der Gemeinde anlässlich seiner Benutzung des Bades entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter, die er geschädigt hat, frei.

§ 14 **Wünsche und Beschwerden**

Wünsche und Beschwerden können beim Bademeister oder beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

§ 15 **Aufsicht**

- (1) Das Badepersonal ist für die Einhaltung dieser Badeordnung verantwortlich. Seinen Weisungen hat jeder Badegast Folge zu leisten.
- (2) Badegäste, welche die Bestimmungen der Badeordnung mißachten oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgen, können aus dem Freibad verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht. Wer Anweisungen des Badepersonals nicht befolgt, macht sich wegen Hausfriedensbruch strafbar.
- (3) Den in vorstehend Abs. 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

Wolf
Bürgermeister